

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Westliche der Frühlingstraße“

Die Gemeinde Eching erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10, und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) folgende Bebauungsplanänderung als

Satzung:**A. Festsetzungen**

Im Bebauungsplan Nr. 5 „Westlich der Frühlingstraße“ in der am 31.3.1992 in Kraft getretenen geänderten Fassung vom 13.11.1991/25.2.1992 (2. Änderung) wird auf Seite 5 unter „Allgemeine Festsetzungen“ nach Ziff. 10 folgende Festsetzung angefügt:

- „11. Auf den entlang der westlichen und nördlichen Erschließungsstraßen (Prof.-Kurt-Huber-Str. und Geschwister-Scholl-Str.) dargestellten Stellplätzen dürfen Garagen, überdachte Stellplätze oder Pergolen nicht errichtet werden.“

B. Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Eching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.1.1998 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Bebauungsplan mit Begründung i.d.F. vom 27.1.1998.....wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom18.3.1998...bis ..20.4.1998... öffentlich ausgelegt.
3. Die Gemeinde Eching hat mit Beschluß des Bauausschusses vom ..12.5.1998.... die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Beschluß wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am26.5.1998..... ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft.

Eching,26.5.1998.....



.....
Dr. Rolf Lösch
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN Nr. 5 „Westlich der Frühlingstraße“;

6. Änderung

Datum: 27.1.1998